BANKAKADEMIE

Frankgasse 10/7, 1090 Wien
T: 0431 533 5050,
E-mail: office@bwg.at, Internet: www.bwg.at

BWG

Weiterbildungsordnung
für Diplom.Kommerzkundenbetreuer (CFM)

beschlossen von der BankAkademie im Jänner 2023.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Präambel

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

§ 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

§ 4 Themengebiete für Weiterbildungs-Credits (Continuing Professional Development, CPD – Credits)

§ 5 Akkreditierung von Weiterbildungsveranstaltungen

§ 6 Nachweise über CPD-Credits

§ 7 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

§ 8 Überprüfung der CPD-Credits und Mängelbeseitigung

§ 9 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Kommerzkundenbetreuer-Zertifikats

§ 10 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

§ 11 Gültigkeit

§ 1 Präambel

Das Ausbildungs- und Wissensniveau der Diplom.Kommerzkundenbetreuer wird wechselnden Rahmenbedingungen laufend angepasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten. Die vorliegende Weiterbildungsordnung soll dies der Öffentlichkeit dokumentieren. Eine verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zertifizierung Diplom.Kommerzkundenbetreuer.
Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im dreijährigen Turnus zu erhalten. Dieses gilt für alle Diplom.Kommerzkundenbetreuer. Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, CPD-Credits nachzuweisen, bedeutet nicht, dass jeder Diplom.Kommerzkundenbetreuer nur besondere, akkreditierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Diplom.Kommerzkundenbetreuer können vielmehr eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen sie belegen. Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für Diplom.Kommerzkundenbetreuer zu erfüllen.

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

2.1. Diplom.Kommerzkundenbetreuer müssen 30 Continuing Professional Development Credits (im Folgenden kurz CPD-Credits) pro Zertifizierungsperiode nachweisen.

a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung zum Diplom.Kommerzkundenbetreuer.

b) Die aktuelle Zertifizierungsperiode endet jeweils mit der Re-Zertifizierung.

c) Ein CPD-Credit entspricht dem Zeitäquivalent von 60 Minuten.

d) Für einen gesamten Tag werden 6 CPD-Credits vergeben. Dabei wird von einer Vortragsdauer von insgesamt 6 Stunden (zu 60 Minuten ohne Pausen) ausgegangen. Für einen halben Tag gelangen 3 CPD-Credits zur Anrechnung, für einen Vierteltag entsprechend 1,5 CPD-Credits.

e) Eine Weiterbildungsveranstaltung sollte mindestens einen halben (0,5) CPD-Credits umfassen, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen), bzw. ein Vielfaches davon.

2.2. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zertifizierungsperiode erworben werden.

2.3. CPD-Credits sind jeweils in der aktuellen Zertifizierungsperiode zu erwerben.

2.4. CPD-Credits sind **aus mindestens drei unterschiedlichen Themengebieten** – angeführt unter § 4 – zu erwerben, wobei **je Themengebiet mindestens 3 CPD-Credits** belegt werden müssen. Es können nur **maximal 15 CPD-Credits** je Themengebiet und je Zertifizierungsperiode anerkannt werden.

2.5. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zertifizierungsperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 30 CPD-Credits) in einer Zertifizierungsperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zertifizierungsperiode. Eine Ausnahme gilt für CPD-Credits, die im letzten Quartal vor Ende der Zertifizierungsperiode erworben werden, sofern für die laufende Zertifizierungsperiode bereits alle CPD-Credits nachgewiesen worden sind.

2.6. CPD-Credits gelten nur in der Zertifizierungsperiode, in der sie erworben wurden. Eine Teilung über zwei Zertifzierungsperioden ist nicht möglich

§ 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

3.1. Diplom.Kommerzkundenbetreuer müssen eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für ihre individuelle Situation geeignet ist. Es gibt von der BankAkademie keine Vorgaben, ausschließlich akkreditierte Veranstaltungen zu belegen.

3.2. Weiterbildungsprogramme für CPD-Credits müssen nicht von der BankAkademie akkreditiert sein.

3.3. Weiterbildungsprogramme können jedoch bei der BankAkademie akkreditiert werden, um allen Diplom.Kommerzkundenbetreuern bekannt gemacht zu werden. Mit der Akkreditierung erhält der Weiterbildungsanbieter (und damit auch die Diplom.Kommerzkundenbetreuer, welche die Veranstaltung besuchen) die Gewissheit, dass die Bedingungen gemäß § 3.4. der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.

3.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es akkreditiert ist oder nicht, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, kann akzeptiert werden. Handelt es sich um ein nicht akkreditiertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Diplom.Kommerzkundenbetreuers sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungs-programm folgende Bedingungen erfüllt:

a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
- Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungsträgern,
- Non-Profit Organisationen,
- kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
- firmeninternen Weiterbildungseinrichtungen

angeboten und durchgeführt worden sein.

b) Die Themen müssen gemäß § 4 ausgewählt worden sein.

c) Die Vortragenden müssen national oder international anerkannte Fachleute sein.

d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen ein Programm mit Zeitplan vorbereitet haben. Dieses ist dem Diplom.Kommerzkundenbetreuer samt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.

e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.

3.5. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 3.4.

3.6. Nichtakkreditierte Programme können grundsätzlich für CPD-Credits geeignet sein. Die BankAkademie behält sich das Recht vor, nicht-akkreditierte Weiterbildungsprogramme – auch im Nachhinein – zu überprüfen und gegebenenfalls als nicht konform mit dieser Weiterbildungsordnung abzulehnen.

3.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen können als CPD-Credits anerkannt werden.

a) Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
- eine Teilnahmeregistrierung und
- einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
- weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt,
- und eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Tests durch den Anbieter beinhalten.

b) CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegeben Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt: Wird etwa ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.

c) BankAkademie (bzw. Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft) behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.

d) Für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden je Zertifizierungsperiode maximal 50 % der insgesamt vorgeschriebenen 30 CPD-Credits anerkannt.

§ 4 Themengebiete für Weiterbildungs-Credits (Continuing Professional Development, CPD-Credits)

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich aus den Inhalten der Ausbildung zum Diplom.Kommerzkundenbetreuer.

4.1. Betriebswirtschaftslehre (inkl. Markt, Vertrieb und Planung)

4.2. Volkswirtschaftslehre

4.3. Finanzmathematik und Statistik

4.4. Asset Management für Unternehmer

4.5. Immobilienmanagement
(inkl. Immobilienbewertung, Immobilienrecht, Immobilienwertpapiere und - fonds)

4.6. Risiko- und Vorsorgemanagement
(Schwerpunkt betriebliche / überbetriebliche Altersvorsorge)

4.7. Unternehmensfinanzierung (inkl. Projektfinanzierung)

4.8. Steuer- und Sozialversicherungsrecht

4.9. Bank- und Kreditrecht (Kreditsicherheiten)

4.10. Sozialkompetenz
(Anerkennung ausschließlich nach vorangegangener Akkreditierung)

4.11. Bonitätsbeurteilung, Rating

4.12. Kredit(portfolio)management

4.13. Basel II, Basel III, Basel IV

4.14 Nachhaltigkeit (ESG- **E**nvironment, **S**ocial, **G**overnance)

§ 5 Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen

5.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gemäß § 4 für Diplom.Kommerzkundenbetreuer anbieten wollen, können im Vorhinein gemäß § 3.3. ihre Veranstaltung durch die BankAkademie akkreditieren lassen.

5.2. Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen der BankAkademie erfüllt. Hierzu sind Veranstaltungsprogramm, Referentenprofil (national / international anerkannte Fachleute) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Antragsformulare hält die Geschäftsstelle der BankAkademie bereit.

5.3. Für die Akkreditierung kann die BankAkademie einen Kostenersatz einheben, dessen Höhe von der BankAkademie festgelegt wird.

§ 6 Nachweis über CPD-Credits

6.1. Diplom.Kommerzkundenbetreuer sind selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihnen erlangten CPD-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist am Ende der Zertifizierungsperiode jedoch mindestens 2 Monate vor Ablauf der Lizenz einzureichen.

6.2. Diplom.Kommerzkundenbetreuer erhalten bei Beginn einer Zertifizierungsperiode ein Formblatt zum Nachweis. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Zertifizierungsperiode wird er von der Geschäftsstelle der BankAkademie per E-Mail an den Nachweis erinnert.

6.3. Das Formblatt ist unterschrieben mit allen notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Belegen der Geschäftsstelle der BankAkademie zu senden.

6.4. Alle Diplom.Kommerzkundenbetreuer sind verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits drei Jahre nach Ablauf der Zertifizierungsperiode aufzubewahren.

6.5. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter oder ähnliches sein.

6.6. Nachweise müssen den Namen des Diplom.Kommerzkundenbetreuer, das Datum und die Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda und Zeitplan, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

§ 7 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen

7.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim Diplom.Kommerzkundenbetreuer.

7.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben bei Nichteinreichung von CPD-Credits oder bei unvollständiger Einreichung, d.h., von weniger als 30 CPD-Credits, zum angegebenen Termin.

7.3. Bei unspezifizierten, falschen oder betrügerischen Angaben entscheidet die BankAkademie über Sanktionen, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können.

7.4. Personen, die am Ende einer Zertifizierungsperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und ihre Zertifizierung als Diplom.Kommerzkundenbetreuer wird suspendiert.

7.5. Personen, die nicht fristgerecht oder unvollständig zum Ende einer Zertifizierungsperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines Diplom.Kommerzkundenbetreuers wiederzuerlangen. In besonders begründeten Fällen kann die BankAkademie eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die von der BankAkademie festgelegt wird.

7.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen, das Zertifikat wird endgültig aberkannt und der Eintrag aus der Expertensuche (www.bwg.at/Expertensuche) endgültig gelöscht.

§ 8 Überprüfung der Einreichung von CPD-Credits und Mängelbeseitigung

8.1. Die BankAkademie wird stichprobenartig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.

8.2. Die BankAkademie prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.

8.3. Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der Diplom.Kommerzkundenbetreuer schriftlich informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.

8.4. Der Diplom.Kommerzkundenbetreuer hat der BankAkademie einen Nachweis über die Mängelbehebung einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die von der BankAkademie festgelegt wird.

8.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird das Zertifikat Diplom.Kommerzkundenbetreuer endgültig aberkannt.

§ 9 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Diplom.Kommerzkundenbetreuer-Zertifikats

9.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als Diplom.Kommerzkundenbetreuer-Zertifikatsträger vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die Diplom.Kommerzkundenbetruer-Zertifizierung nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.

9.2. Die Unterbrechung kann nur für 12, 24, oder 36 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Jänner eines Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man sich für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.

9.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an die BankAkademie zu richten (1. November für Beginn 1. Jänner des Folgejahres). Über den Beschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.

9.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 36 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.

9.5. Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind CPD-Credits nachzuweisen, wie folgt:

a) Zertifikat ruht 12 Monate (= 24 Monate aktiv): Es sind 20,0 CPD-Credits nachzuweisen.
b) Zertifikat ruht 24 Monate (= 12 Monate aktiv): Es sind 10 CPD-Credits nachzuweisen.
c) Zertifikat ruht 36 Monate (= 0 Monate aktiv): Es sind 0 CPD-Credits nachzuweisen.

9.6. Der Zertifizierungs-Status wird im Register der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft mit dem Hinweis „Zertifikat ruhend von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.

9.7. 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der Diplom.Kommerzkundenbetreuer-Zertifikatsträger schriftlich darüber informiert, wie viele CPD-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.

9.8. Die Pflicht zu jährlicher Zahlung der Zertifizierungsgebühr bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen.

§ 10 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt und wird innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Reaktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich: Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wiederaufleben lassen möchte, hat einen Auffrischungskurs zu absolvieren und positiv zu bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der BWG einzubringen, die mit den betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

§ 11 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.